

STELLUNGNAHME

Zur öffentlichen Anhörung im Bundestagsausschuss Arbeit und Soziales am 22.05.2023

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit nimmt im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses Arbeit und Soziales Stellung zu den Drucksachen 20/6518 (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung), 20/5225 (Technisierung statt Zuwanderung – Für einen Arbeitsmarkt der Zukunft) sowie 20/6549 (Sichere Beschäftigung in der Transformation – Aus- und Weiterbildungsförderung ausbauen).

Zur Drucksache 20/6518

Eine markante Änderung im Entwurf der Bundesregierung gegenüber dem ersten Vorschlag aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist, dass die Förderung einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE, § 76 SGB III) nicht länger als Ermessensleistung, sondern als gesetzliche Anspruchsleistung formuliert wird. Inwiefern dadurch ein tatsächliches Recht auf Ausbildung umgesetzt werden kann, bleibt zu bezweifeln. Denn je nach Personengruppe müssen verschiedene Fördervoraussetzungen zutreffen. Für junge Menschen mit „Marktbenachteiligung“ gilt die Anspruchsleistung BaE zum Beispiel erst, wenn sie sich nachweislich erfolglos beworben, die Berufsberatung in Anspruch genommen und von der Agentur für Arbeit nicht vermittelt werden konnten. Außerdem muss der junge Mensch in einer Region leben, die als mit Ausbildungsplätzen unterversorgt gilt. Dies soll von der zuständigen Agentur für Arbeit unter Einbezug der Sozialpartner festgestellt werden. Die individuelle Situation und Bedarfslage der jungen Menschen rücken insofern in den Hintergrund.

Zudem betont der Kooperationsverbund, dass die BaE nicht für „marktbenachteiligte“ junge Menschen konzipiert ist. Aktuell ist die BaE auf junge Menschen mit sehr schwieriger Perspektive für einen gelungenen Übergang in die berufliche Ausbildung ausgerichtet. Daran orientiert sich das Leistungsspektrum und die pädagogische Konzeption des Instrumentes. Es ist zu befürchten, dass sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen aus der außerbetrieblichen Ausbildung gedrängt werden.

Mit Blick auf die Praxis der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit geht der Bundesgesetzgeber einen riskanten Weg. Die Träger arbeiten bereits unter Bedingungen des Fachkräftemangels und knapper Ressourcen. Herausfordernd bei der Ausweitung der BaE ist, dass junge Menschen mit sozialer Benachteiligung und „Marktbenachteiligung“ gleichzeitig gefördert werden sollen.



Die Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises kann die Rahmenbedingungen für eine wirksame und qualitativ anspruchsvolle Förderung der jungen Menschen aushöhlen.

Während das Leistungsspektrum der BaE in vielen Fällen über die Förderbedarfe allein „marktbenachteiligter“ junger Menschen hinaus gehen wird, droht eine weitere Verknappung der Ressourcen, die für die Begleitung sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen erforderlich ist.

Zudem kann die Erweiterung der Zielgruppe dafür sorgen, dass Agenturen für Arbeit das Instrument verstärkt in der kooperativen Variante beschaffen. Für die bisherige Zielgruppe der außerbetrieblichen Ausbildung wäre das fatal, weil für sie das integrative Modell von großer Bedeutung ist. Im integrativen Modell übernimmt der durchführende Träger die berufspraktische Qualifizierung. Im kooperativen Modell findet dieser Teil der Ausbildung in Kooperationsbetrieben statt. Ein Übergang zwischen den Modellen ist zwar möglich und wird angestrebt, wenn es sinnvoll erscheint. Für einige junge Menschen ist der spezielle Schutzraum, den das integrative Modell bietet, jedoch bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung notwendig.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit hatte sich aus guten Gründen für die Einrichtung eines Bund-Länder-Programms Ausbildungsgarantie mit dem Konzept einer „Garantierten Ausbildung“¹ ausgesprochen. Diese Forderung scheint sich jedoch nicht realisieren zu lassen, weil die Bundesregierung die BaE innerhalb des dritten Sozialgesetzbuches verorten möchte. Die Schaffung eines neuen Instrumentes wäre jedoch ratsam, um einer drohenden Verwässerung der außerbetrieblichen Ausbildung vorzubeugen. Ein solches, eigenes Instrument könnte mit einer Kofinanzierungsklausel ausgestattet werden, um Ländern oder Kommunen konzeptionelle und finanzielle Mitgestaltung zu ermöglichen. Auf diesem Wege könnten regional auch landesrechtlich geregelte, vollzeitschulische Ausbildungen förderfähig werden, so wie es der Bundesgesetzgeber beispielweise bei der Reform der Assistierten Ausbildung umgesetzt hat.

Ausbildungsbegleitung optimieren: Berufliche Orientierung, Mobilität und Coaching

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit befürwortet die Einführung eines Mobilitätzuschusses bei kurzen betrieblichen Praktika, die erfahrungsgemäß gut zur Stärkung der beruflichen Orientierung junger Menschen geeignet sind. Sie unterstützen jedoch nur die Heranführung an den Ausbildungsmarkt und sind mit einer Ausbildungsgarantie nicht gleichzusetzen.

Es fehlt zudem ein begleitendes Coaching, das die Ergebnisse der Berufsorientierungspraktika absichert, die Jugendlichen und die Betriebe begleitet, Erfahrungen aus Praktika nachbereitet und einen Beitrag zu erfolgreichen Anbahnungen von Übergängen in (ungeförderte) Ausbildung gewährleistet. Zwar gibt es in der Gesetzesbegründung nun einen Verweis, dass Orientierungspraktika mit der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II unterstützt werden kann. Allerdings ist dies nicht verpflichtend und der § 16k SGB II gilt nur für Personen im SGB II-Leistungsbezug. Eine Parallelvorschrift im SGB III wie eine Verzahnung mit dem § 45 SGB III oder Angebote nach § 13 (2) SGB VIII fehlt.

Der Kooperationsverbund betont: Für jeden jungen Menschen muss eine bedarfsgerechte und individuelle sozialpädagogische Begleitung zur Anbahnung, Einmündung und Begleitung einer Berufsausbildung angeboten werden können. Dieses Angebot muss das Wunsch- und Wahlrecht

¹ vgl. Eckpunktepapier zur Ausbildungsgarantie, 2022 (<https://jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2022/12/Beschluss-KV-zur-Ausbildungsgarantie.pdf>)

der Jugendlichen und Betriebe berücksichtigen und damit ohne Vergabelogik zur Verfügung stehen.

Die Instrumente im SGB III zur Ausbildungsförderung müssen verbessert werden. Dringend muss die Vergabelogik überwunden werden. Insbesondere die Ausbildungsbegleitung ist zu optimieren: Die Assistierte Ausbildung flexibel (AsA flex) konnte bisher ihr Potential nicht entfalten. Das Modell der Stundenkontingente für die sozialpädagogische Begleitung muss durch feste Personalschlüssel ersetzt werden, um personelle Kontinuität in der Ausbildungsbegleitung gewährleisten zu können. Förder- und Stützunterricht sind weiterhin anzubieten. Um künftig wieder stärker Betriebe im Ausbildungsmanagement zu unterstützen, müsste das Instrument einen höheren Bekanntheitsgrad erreichen.

Die Mobilitätsförderung während der Ausbildung bleibt im Gesetzentwurf ebenfalls weiter hinter den Erwartungen des Kooperationsverbundes zurück. Ein Mobilitätzuschuss soll aus Sicht der Bundesregierung Anreiz zur Aufnahme einer Ausbildung in einer anderen Region schaffen. Dabei handelt es sich um eine Kann-Leistung. Junge Menschen, die abwägen, für eine Ausbildungsstelle den Wohnort zu wechseln, können die Mobilitätsförderung also nicht ins Kalkül ziehen. Zudem ist der Zuschuss nur im ersten Ausbildungsjahr möglich. Der Bedarf bestehe bei vielen jungen Menschen jedoch während der gesamten Ausbildungszeit. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert zudem: Das Angebot des sozialpädagogisch begleitenden Jugend- und Azubiwohnens muss ins Gesetz geschrieben, flächendeckend ausgebaut und bei jungen Menschen besser bekannt gemacht werden.

Perspektive junger Menschen

Im Gesetzentwurf gerät aus Sicht des Kooperationsverbundes die Perspektive der jungen Menschen mit Ausbildungswunsch, vor allem derjenigen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, gegenüber den Belangen der Wirtschaft, Fachkräfte zu erhalten, zu sehr ins Hintertreffen. Das zeigt sich zum Beispiel daran, dass der harte Kern der Ausbildungsgarantie – die Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten auch unter Rückgriff auf außerbetriebliche Ausbildung – an wesentlicher Stelle die Angebotssituation des Ausbildungsmarktes und nicht die Lebenssituation junger Menschen in den Mittelpunkt stellt. Der Bundesgesetzgeber verkennt hier, dass sich die Probleme des Ausbildungsmarktes nicht im Passungsproblem erschöpfen. Auch junge Menschen mit formal guten Schulabschlüssen gelingt der Übergang in Ausbildung teils nicht. Dafür kann häufig schon der Wohnsitz in einem als Brennpunkt geltenden Viertel sorgen. Wer in dieser oder ähnlicher Weise unter der Dysfunktionalität des Ausbildungsmarktes leidet, wird durch die Ausbildungsgarantie in dieser Form nicht erreicht. Ohne wesentliche Verbesserungen ist die Ausbildungsgarantie deswegen keine echte Garantie für alle jungen Menschen. Schulische Ausbildungswege in die für die Gesellschaft wesentlichen Care-Berufe sind zudem gar nicht berücksichtigt.

Zur Drucksache 20/5225

Hierzu äußert sich der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit nicht fachlich. Der Antrag beschreibt weder die Problemlagen junger Menschen im Kontext Jugendsozialarbeit noch unterbreitet er Vorschläge zur Verbesserung der Situation von jungen Menschen auf Ausbildungssuche. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit teilt überdies nicht das Bild und die Perspektive auf Migrant*innen, die dem Antrag zugrunde liegen.

Zur Drucksache 20/6549

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit teilt die Einschätzung, dass die angekündigte Ausbildungsgarantie mit dem Gesetzentwurf nicht ausreichend umgesetzt wird². Der Vorschlag eines umlagefinanzierten Ausbildungsfonds ist aus Sicht des Kooperationsverbundes zu prüfen. Der Kooperationsverbund unterstützt die Forderung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um einen Rechtsanspruch auf Ausbildung zu verankern, der allen jungen Menschen die Aufnahme einer vollqualifizierenden, mindestens dreijährigen Ausbildung garantiert. Der Vorschlag, dass Länder, Kammern, die Bundesagentur für Arbeit und die Gewerkschaften gemeinsam das Ziel besprechen, die überbetriebliche Ausbildung verstärkt zu nutzen, um die Ausbildungsbeteiligung kleinerer Unternehmen zu erhöhen, die Qualität solcher Ausbildungen zu sichern sowie überbetriebliche Ausbildungen und Verbundausbildungen zu befördern, ist im Interesse junger Menschen mit sozialer Benachteiligung und individuellen Einschränkungen zu begrüßen. Eine Ausbildung in der Nähe des Wohnortes und mit sozialpädagogischer Begleitung ist für diese Gruppe junger Menschen eine Chance, eine Berufsausbildung abzuschließen.

Berlin, 15.05.2023

Ansprechperson und Sachverständige im Ausschuss:

Susanne Nowack
susanne.nowack@caritas.de

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSÄ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

² vgl. Stellungnahme zum Referent*innen-Entwurf: <https://jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2023/01/2023-KoVJugendsozialarbeit-Stellungnahme-Weiterbildung.pdf>